
Buchbesprechungen

Josef Kürzinger, Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. Stuttgart (Boorberg Verlag) 1982, 313 S.

Klaus Lüderssen, Kriminologie. Einführung in die Probleme, Baden-Baden (Nomos) 1984, 283 S.

John Lekschas u. a., Kriminologie. Theoretische Grundlagen und Analysen, Berlin (Staatsverlag der DDR) 1983, 496 S.

Bevor im dritten Anlauf mit den Arbeiten von Lüderssen und Lekschas u. a. eine eher linke Chance, kriminologischer Ideologie zu entrinnen, untersucht werden soll, mag Kürzingers „Aufgeklärte Polizeiwissenschaft“ uns noch einmal deren zentrale Momente vor Augen halten.

1. Entlang seiner Lehrerfahrungen an Universität und Polizeischule berichtet Kürzinger nach einer einleitenden Darstellung zu Gegenstand, Geschichte und Institutionalisierung der Kriminologie zunächst über deren Methoden und Erklärungsversuche, um sodann im restlichen Zweidrittel kriminal-phänomenologisch in vier Schritten das im deutschen Forschungs- und Statistikbereich erarbeitete Material über den Ablauf der Strafverfolgung, Kriminalstatistik und Dunkelfeld, Kriminalität einzelner Bevölkerungsgruppen, (von den Kindern über die Frauen bis zu den Ausländern) und über einzelne Straftaten (von der Gewaltkriminalität über Terrorismus bis hin zur Verkehrskriminalität) in geraffter Form vor dem Leser auszubreiten.

Während man vom Göppinger'schen Täter-Experten-Stereotyp allenfalls die üblichen Hinweise auf die Rolle von Sozialisation und Familie bei der Erklärung der Jugendkriminalität (S. 194) findet und den Autor zumindest seinerzeit auch die Schwind'sche Sorge vor der steigenden Kriminalität nicht plagte, so steht doch auch hier das klassische Staats- und Kriminalitätsbild im Hintergrund: „So gesehen, ist das Aufkommen des Rechtsterrorismus ein Maßstab für die Bewältigung der gesellschaftlichen Probleme durch die Regierung“ heißt es fettgedruckt, da diese „die Urängste bestimmter Bevölkerungsgruppen gering“ halten müsse (S. 265), und in eben dieser Weise sind es die ca. 12 Mrd. Kosten der Polizei und des Strafvollzugs als „Aufwendung der Gesellschaft um Kriminalität zu verhüten und zu kontrollieren“, die dem Autor „als Schäden der Kriminalität“ noch vor den Opferschäden einfallen (S. 160)

Inhaltlich entscheidend ist für Kürzinger aus eben dieser Perspektive heraus die Auseinandersetzung mit dem Labeling-Ansatz und ihrem „teilweise missionarischen Eifer als Entzauberer der Polizei“ (S. 33), wobei ihn insbesondere die These „schichtspezifischer Selektion“ interessiert (S. 104f., 173).

Zwei Verteidigungslinien werden hiergegen gezogen: Die Rechtfertigung des Apparats und der Nachweis einer tatsächlich höheren Belastung der unteren Schicht. Wie Kaiser sieht er den Apparat eingeklemmt zwischen dem Anzeigewillen von Bevölkerung und Opfer (S. 121) einerseits und den gesetzlich festgelegten Straftaten (S. 105) andererseits. Weshalb die „proaktive“ Tätigkeit der Polizei gering sei und sie auch im „reaktiven“ Bereich „im Endergebnis eine Reduzierung der registrierten Kriminalität . . . , eine faktische Entkriminalisierung“ bewirke (S. 127); auch gehöre die „ordnende und schöpferische“ Tätigkeit zum Wesen juristischen Handelns (S. 109f.), weswegen es auch unrichtig sei, dieser „letzten Sanktionsinstanz“ Klassenjustiz oder Rechtsbeugung vorzuwerfen (S. 138f.). Entscheidend für das schichtspezifische Ergebnis sei vielmehr (S. 105) auf allen Stufen primär die (bei der Unterschicht höhere) Geständnisfreudigkeit (S. 130), die Vorstrafen und der Straftatstyp (S. 136, 147). Fest stehe jedenfalls, daß beim „letzten Glied dieser Kette, nämlich bei den Strafgefangenen als dem (mutmaßlich) am stärksten kriminell Belasteten . . . zwischen der Zugehörigkeit zur Unterschicht und (schwerer) Kriminalität kein Zweifel bestehen“ könne (S. 156).

Womit wir die zweite, inhaltliche Verteidigungslinie erreicht haben, nämlich die von manchen Kriminologen übersehene Tatsache, „daß im Ergebnis für eine große Anzahl von Delikten und vor allem für die zahlenmäßig bedeutsamsten sich zeigt, daß Unterschichtsangehörige tatsächlich öfter und schwerere kriminelle Handlungen begehen“ (S. 159), was u. a. neben dem Strafvollzugsargument durch die höhere Belastung der vom Autor untersuchten „sogenannten Asozialen, deren Zugehörigkeit zur Unterschicht außer Frage steht“ (S. 157), zu belegen wäre. Als Ursache hierfür wird neben schichtspezifischer Sozialisation (S. 83f.) und unterschiedlicher Zugangschance (S. 175f.) deren ‚Glaube, Kriminalität stelle eine Lösung ihrer sozialen Probleme dar‘ (S. 159) vermutet, wobei das bei der Erörterung des Inzests erwähnte „Wissen, daß Unterschichtsangehörige generell stärker (erb)krank sind als Angehörige der Mittelschicht“ (S. 285) noch einmal ein Schlaglicht auf seine Vorstellung von dieser Schicht werfen kann, die laut Zitat an anderer Stelle 74 Prozent der Bevölkerung ausmachen soll (S. 157).

Das hier auf der Ebene von Apparat und sozialer Schicht aufscheinende Grundstereotyp einer nur durch den Staat, seinen Apparat und den Experten zu bewältigenden Gefahr von unten (als Täter bei

Göppinger, abstrakte Kriminalität bei Schwind und hier als ‚Schicht‘ historisch als ‚dangerous class‘), das der Autor immer wieder durch hier nicht näher erörterte kritische Bemerkungen wohl zu relativieren weiß, wird überdies in geläufig kriminologischer Tradition argumentativ abgesichert: methodisch, theoretisch wie inhaltlich durch die Art der Gegenstandsbestimmung.

Neben seiner allgemeinen Methoden-Kritik (S. 51 ff.), die im Text gelegentlich anlässlich der Arbeiten von Feest, Peters (S. 124 f.) und vor allem von Blankenburgs Ladendiebstahls-Experiment („der ‚Dieb‘ wußte, daß er nicht ‚wirklich‘ stahl“, (S. 60, 166) näher ausgeführt wird, beunruhigt den Autor vor allem das Dilemma, daß Hypothesen/Theorien nicht zeitlich und örtlich beschränkt sein dürfen (S. 39), was angesichts einer sich ständig wandelnden Kriminalität (S. 68) theoretische Aussagen von vornherein ausschließen muß (S. 70). Ein Dilemma, das einerseits etwa in der „Schwäche der Subkulturtheorie . . ., die nur Teile der Kriminalität erklären kann“, deutlich wird (S. 87) und das den Autor andererseits allgemein dazu verführt, sich auf die Kriminalphänomenologie zurückzuziehen, wenn diese auch dazu neige, „sozusagen ‚ungeordnet‘ alles über das Verbrechen zu sammeln und auszuwerten“ (S. 37); und weswegen er es wohl auch bevorzugt, „losgelöst von theoretischen Überlegungen, die empirischen Ergebnisse über das Zustandekommen der Jugendkriminalität heranzuziehen, um Einsichten über Entstehungszusammenhänge zu gewinnen“ (S. 192).

Dieselbe Diskrepanz zwischen Anspruch („Kriminologie, eine Naturwissenschaft“, S. 11) und Wirklichkeit, dominiert schließlich auch die Gegenstandsbestimmung, die der Autor anfangs zu Recht in zweierlei Weise relativiert, nämlich durch die Betonung, daß es weder ‚den‘ Kriminellen noch ‚die‘ Kriminalität an sich gäbe (S. 70, 149 f.) – weshalb es ja auch keine einheitliche Theorie geben könne (S. 106) – und durch die Feststellung „Gegenstand der kriminologischen Forschung ist das negativ sozial auffällige Verhalten . . . nicht nur Verbrechen, sondern etwa auch Asozialität, Alkoholismus . . .“ (S. 12). Zwei Relativierungen, die dann im phänomenologischen Teil rasch vergessen werden, wenn es darum geht, „die“ Kriminalität bestimmter Bevölkerungsgruppen oder bestimmter polizeistatistisch erfaßter Tatengruppen darzustellen und zu erklären, wobei dann „negativ sozial auffälliges“ Verhalten – von den erwähnten Asozialen abgesehen – nur noch gelegentlich wie z. B. im Kontext weiblicher Prostitution („ist in unserer Gesellschaft eben keine Kriminalität“) (S. 220) auftaucht.

Wie eindringlich das kriminologische Grundstereotyp legitimatorisch selbst noch diese Gegenstandsbestimmung prägt, mag einerseits die schichtspezifische Gegenüberstellung solcher Unterschicht-Assozia-

tion ‚negative Auffälligkeit‘ mit seinem in Kritik an Sutherland entwickelten Diktum belegen: wegen des „Eigenständigen des Verbrechens . . . , der strafrechtlichen Mißbilligung“ sollen unter „Wirtschaftskriminalität . . . nur die auch vom Gesetz als Straftaten bezeichneten Verhaltensweisen“ verstanden werden (S. 297). Zum anderen sieht Kürzinger richtig, daß es einen ‚natürlichen‘ oder kriminologisch wertfreien Verbrechensbegriff nicht geben kann (S. 18), obwohl „wir es offensichtlich mit einem Urphänomen jeder uns bekannten Zeit und Gesellschaftsordnung zu tun haben“ (S. 13), weswegen – entgegen marxistischen Verschleierungsversuchen – gilt: „Mord bleibt Mord und Diebstahl bleibt Diebstahl“, bzw. – entgegen Labeling-Vorstellungen –: „Das Verhalten bleibt unabhängig davon bestehen, wie die Reaktion der staatlichen Instanzen aussieht“ (S. 107), womit wir auf das alte doppelte Grundproblem einer wertfreien Kriminologie stoßen, die trotz aller Schichtunterschiede an den Konsens und an das staatlich legitimierte, d. h. an die Strafgesetzgebung gekoppelte Verbrechen glaubt. Während Schneider den Gesetzgeber das zuvor von der Gesellschaft definierte sozial abweichende Verhalten einstufen läßt (S. 790), beschränkt sich Kürzinger bescheidener (S. 15) auf den Hinweis, daß es die Bevölkerung sei, die durch ihr Anzeigeverhalten letztlich festlege, was als Kriminalität zu gelten habe (S. 121): An der durch Anzeigerestatter von der Polizei „zur Kenntnis genommenen Jugendkriminalität wird erkennbar, was an Jugendlichen besonders mißbilligt und deswegen auch verfolgt wird“ (S. 183).

2. Sucht man angesichts solch massiver kriminologischer Übereinstimmung Hilfe bei dem auch durch seine kritische Zusammenarbeit mit Sack ausgewiesenen *Lüderssen*, findet man in seiner vornehmlich für Jurastudenten geschriebenen Einführung (S. 6) anstelle der gewohnten Kriminologen-Dogmatik (weil das Gesetz Prognosen verlangt, werden wir sie irgendwann einmal liefern) eine vielfach zur Diskussion anregende, kriminologisch relativierte Strafrechtsdogmatik bzw. eine Kriminologie, der es „nicht immer ganz leicht“ fällt, „sich von einem den Grundlagen des Strafrechts gewidmeten Text abzugrenzen“ (S. 63), und der gelegentlich bei der heiklen Abolitionismus-Diskussion vorgehalten wird, sie müsse das „Strafrechtsverständnis . . . beachten, wenn sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, realitätsfremd zu sein“ (S. 150).

Eher einem geisteswissenschaftlichen Ansatz verpflichtet – was sich positiv im Einbeziehen rechtsphilosophischer Überlegungen, negativ in einer unkommentierten Zusammenstellung kriminalstatistischer Daten (S. 233 ff.) zeigt – sucht Lüderssen mit der Formel „ständig Kriminalität und Kriminalisierung in einem Atem zu nennen“ (S. 82) einen Kompromiß zwischen Labeling-Ansatz und klassischer Perspektive in einem Modell, das seinen Ausgangspunkt in der Frage

nach der ‚Konstitution schutzwürdiger Interessen‘ findet, deren Verletzung die Tat- und Täterseite und deren Verfolgung den Apparat – die Ermittlung, die (richterliche) Vergewisserung und den Vollzug der Sanktionen – zur Darstellung bringt. In diesem die Thematik überzeugend gliedernden Dreischritt, der sich vor allem auch bei der Einführung der Dunkelfelderergebnisse wie der sinnvollen Zuordnung kriminaltheoretischer Aussagen bewährt (insbesondere S. 138 ff.), erweist sich vor allem die zwischen kriminologischer Normgeneseforschung und dogmatischer Rechtsgutslehre angesiedelte Frage als fruchtbar, wie denn eine „nicht nur kritische Basis“ zur positiven Bestimmung konkreter schutzwürdiger Interessen und abwehrender Angriffswege zu finden sei (S. 43 f.). Diesem Anliegen wie seinen Hinweisen auf die Notwendigkeit eines auf einen intersubjektiven Wahrheitsbegriff gestützten (S. 221) rationalen Diskurses zur Feststellung solcher Interessen vermag ich ebenso zu folgen wie seiner These, daß angesichts der vorherrschenden ‚Verständignisverhältnisse‘ (S. 51 ff.) Verfahren und Rechtsnormen (S. 156, 193) einen gewissen Schutz versprechen, den man nicht leichtfertig aufgeben sollte.

Es läge nun nahe, von hier aus deutlich zwischen Interessenverletzungen sowie deren Feststellung und staatlichen ‚Straf‘-Reaktionen zu trennen – zumal „weder spezial- noch generalpräventive Funktionen der Strafe feststehen“ (S. 157) und neben den kollektiven Strafbedürfnissen auch ‚Disziplinierungsinteressen des Staats‘ und die ‚Eigendynamik der Strafverfolgungsbehörden‘ zumindest abstrakt beschrieben werden (S. 161 ff.) –, um im Rahmen des befürworteten „rechtspolitischen Engagements der allgemeinen und wissenschaftlichen Publizistik“ (S. 58 f.) entsprechende kritische Konsequenzen zu ziehen. Doch, wie bei den bisher referierten Kriminologen, wandelt sich dieser Impuls rasch zur Verteidigung der bisherigen Ordnung.

Dies gilt zunächst für seine – im Verhältnis zu den Kollegen ausführlich erörterte – Staatsvorstellung, nach der, vermittelt durch die wieder an Bedeutung zunehmende Gesellschaft, „autonomer Einzelner und im Namen der Allgemeinheit handelnder Staat einander gegenüberstehen“ (S. 17 ff.). Dabei sei einerseits bei „Zunahme von Normlosigkeit unter den Menschen“ die „Zurücknahme von Sanktionsgewalt des Staates“ zu beobachten (S. 20), und andererseits gelte der (wohl auch für die verschiedenen Stufen der Entfaltung des Staats auf dem Gebiet der Strafverfolgung – S. 25 – zutreffende), „den Staat prinzipiell aus der Schußlinie des Verdachts nehmende minimale Zivilisationsstatus“ (S. 90) auch für die Bundesrepublik, weswegen er Mühe habe, für sie etwa Disziplinierungsinteressen anzunehmen, die durch das Strafrecht gewährleistet würden (S. 162).

Hier regt sich noch einmal unsere klassische Obrigkeitsstaats-Auffassung bis in die Argumentationsform hinein: So soll etwa ein relevantes

Disziplinierungsinteresse des Staates nur dann vorliegen, wenn diese Interessen „in Wahrheit mit den tatbestandlich geschützten Rechtsgütern nichts zu tun haben“; ein, wie die Beispiele belegen, relativ seltenes Ereignis (S. 163), das angesichts der durch gewisse ‚Wahrheitskerne‘ wachsenden Legitimationschance auch naheliegt.

Ein Staatsverständnis, das durch Hinweise auf die Rolle von Sozialpolitik im gemeinsamen ‚Netz der sozialen Kontrolle‘ (S. 5) verstärkt und umgekehrt durch Betonung der Bedeutung gesellschaftlicher Institutionen (S. 20) wie autonomer Ansätze ‚außerhalb der Staatsgewalt‘ (S. 177) wiederum relativiert wird, und das von der Hoffnung auf ‚Legitimation qua Konsens‘ (S. 60) lebt, zumal angesichts „der Unfähigkeit, oberste Werte zu erkennen“, die „Gesellschaften im Rahmen ihrer allgemeinen Ansprüche auf Legitimität frei sind, das strafrechtliche Instrumentarium zu verwenden“.

Ein Staats-Gesellschafts-Modell also, das seinerseits das auch sonst in kriminologischen Lehrbüchern führende Stereotyp von Tat, Täter und Strafe legitimiert und – gleichsam strafrechtsdogmatisch überhöht – besonders deutlich hervortreten läßt: Gegenstand der Kriminologie seien nämlich nur die vom „staatlichen Strafrecht bestimmten“ besonders schweren Interessenverletzungen (S. 15), die es als solche schon „gibt . . . ehe die Instanzen der sozialen Kontrolle auftreten und sie beim Namen nennen“ (S. 145), bei denen sich zudem „eine einheitliche Einschätzung eingependelt“ hat, so daß deren „Überführung in staatliches Recht mit besonders schweren Rechtsfolgen“ sie lediglich zu „einer Handlung besonderer Qualität gemacht“ hat (S. 26), eben zur „Kriminalität“. Weshalb, um es ein wenig übertrieben zu pointieren, der interessante, als Beispiel ausgewählte ausführliche Aktenfall, „wir sahen jetzt, als der Mann näher auf uns zukam, daß er seinen Hosenlatz geöffnet hatte und das Geschlechtsteil heraushing“ (S. 182) eben Kriminalität ist, während „Tötungen in Kriegen, Epochen der Gewaltherrschaft und revolutionären Zeiten . . . als kriminell nur gelten, wenn Rechtfertigungsgründe fehlen“ (S. 83).

Das Hauptinteresse der Kriminologie gilt dann noch immer den Gründen, warum manche Personen solche Interessenverletzungen begehen, denn „Interessenverletzungen . . . sind das Werk Einzelner“, weswegen man zunächst nach den Entwicklungsprozessen fragt (S. 120), wobei für Lüderssen stets Sozialisation und – individuell verarbeitete – Sozialstruktur (in altersspezifisch unterschiedlicher Gewichtung, S. 112) zusammen zu sehen sind; für deren Untersuchung insbesondere die – beide Aspekte berücksichtigende – Psychoanalyse zuständig sei (S. 224). Diese könne hier häufig eine ‚Entwicklungspsychopathie‘ feststellen, wenn auch „schwere Wirtschaftsverbrechen, Verbrechen von Staatsführungen, durch Suchtproblematik gekennzeichnete Kriminalität und – wahrscheinlich – auch das große

professionelle Gangstertum . . . auch bei näherem Hinsehen nach anderen Erklärungen zu verlangen“ scheinen (S. 104f.)

Das dritte Moment dieses Stereotyps, die Strafe bzw. die staatliche Sanktion dagegen erscheint so selbstverständlich, daß sie im Text nahezu ‚verdrängt‘ wird, ebenso wie bei der Ausbildung der angesprochenen Strafrechtsstudenten oder in deren späteren Urteilsbegründungen. Strafen, für den Täter der entscheidende ‚Schmerz‘, für diese Art der Kriminalpolitik das tragende Mittel, und zumindest eine der naheliegenden Ursachen für das Voranschreiten dessen, was man so ‚Kriminalität‘ nennt, werden bei der als ‚subsumierende Vergewisserung‘ beschriebenen Tätigkeit des Gerichts nicht erwähnt und unter dem Aspekt des ‚Vollzugs der Sanktion‘ auf Lehrbücher für den Strafvollzug verwiesen, von einigen Ausführungen zur (diesem Sozialisationsmodell angemessenen) Therapie abgesehen. Das Problem liegt dann nicht darin, auf Sanktionen überhaupt oder „auf die Kategorie der Zurechnung zu verzichten, sondern welche Sanktionen man wählt“ (S. 155, 150).

Man mag diesen Sachverhalt im Kontext strafrechtlicher Ausbildung gleichsam aus existentiellen Motiven heraus verstehen, doch verschenkt Lüderssen so sein eigenes kritisches Potential wie auch die Möglichkeit eines weiterführenden rationalen Diskurses, was an zwei ‚Verständigungsschwierigkeiten‘ verdeutlicht sei: die Einengung des Gegenstandes auf das StGB schließt bei Tat wie Sanktion die Möglichkeit eines Vergleichs und einer Wertabwägung weithin aus; bei der als Symptom (für individuelle wie gesellschaftliche Pathologie) geltenden Tat betrifft dies deren relative Eingliederung in andere ‚Symptome‘ abweichenden oder konflikthafter wie gewalt- und machtsichernden Handelns; bei der Analyse der Sanktion grenzt es deren ‚gesellschaftliche Alternativen‘ wie deren institutionelle Begleitumstände (etwa ‚Strafe durch Verfahren‘), und zwar in ihren jeweiligen positiven wie negativen Auswirkungen aus: Wer (nur wegen des einführenden Charakters?, S. 142) als Negativwirkung nahezu nur die ‚Folgekriminalität‘ (S. 134, 195f.) sieht, hat trotz eines längeren Schoof-Zitats (S. 194f.) sogar den Labelingansatz nur teilweise begriffen. Daß Lüderssen sich nicht nur mangels zureichender kriminologischer Ergebnisse (S. 146, 157) letztlich auf eine solche positivistische Lösung zurückzieht, mag abschließend sein antiabolitionistisches Argument belegen, nach dem die in dubio pro libertate-Regel hier nicht gelten dürfe, da nicht sicher sei, daß durch einen solchen Verzicht niemand Schaden nähme (S. 149), was – ganz abgesehen vom Vergleich zwischen dem derzeit sicheren und dem künftig möglichen Schaden bzw. von einer schritt- und probeweisen Abolitionismus-Lösung – am oben erwähnten Beispiel noch einmal konkretisiert sei: man befürchtet dann nämlich, daß bei gleichbleibender Zahl gerechtfertigter Kriegstoter künftig jedermann mit heraushängendem Geschlechtsteil herumlaufen würde, obwohl doch

die dafür als Ursache angenommene Entwicklungspsychopathie durch derartige entstaatlichende Maßnahmen kaum anwachsen dürfte; ein dogmatisch-positivistisches Dilemma, dem Schwind und Kaiser im Zuge ihres sehr viel negativeren Menschenbildes durch die zusätzliche Hereinnahme von Hirschi's Kontrolltheorie zu entgehen versuchten.

3. Wird im Westen das kriminologische Dilemma – etwa bei Eisenberg und Lüderssen – gelegentlich selbstkritisch relativiert, ohne freilich das Basis-Stereotyp verlassen zu können, dominiert es noch immer ungebrochen, marxistisch ergänzt, bei ihren ostdeutschen Strafrechtskollegen (*Lekschas u. a.* – siehe Anmerkung auf S. 29, 370), so daß deren an sich so fruchtbarer Ansatzpunkt – in der soziohistorisch höchst unterschiedlich ausgebildeten Dialektik zwischen Individuum, Staat und Gesellschaft – in fast tragischer Weise verspielt wird.

So treffen wir neben überflüssiger Polemik (demagogische, entartete, zutiefst unwissenschaftliche und menschenfeindliche, imperialistische Kriminologie; S. 42, 46) auf eine im Kern berechtigte Kritik an einer Kriminologie, für die Kriminalität „ewig, unwandelbar und letztlich normal“ ist (S. 247), in der „die Antagonismen der monopolkapitalistischen Gesellschaft der Familie angelastet“ werden (S. 268), Psychoanalyse und Interaktionismus die Gesellschaft auf einen inneren bzw. äußeren Konflikt zwischen Ego und Alter reduzieren (S. 269) und die in nahezu allen Spielarten nicht nur die „Kriminalität zur Diffamierung der Arbeiterklasse, der ‚Ärmeren‘ oder ‚Unter-Schichten der Bevölkerung nützte“ (S. 75, 259 f., 282 f.), sondern die zugleich damit die durch die ‚Herrschaft der Monopole‘ bedingte eigentliche Kriminalität des Imperialismus (S. 88 ff., 288 f.) zumindest verdrängt, um so den Status quo zu sichern und unter dem „Schein des wissenschaftlich Modernen . . . das Kriminalitätsproblem zu vernebeln, zu mystifizieren“ (S. 235).

Auch bei der Analyse der Gründe für die eigene Kriminalität treffen wir (deutlicher als in den vorangegangenen beiden Auflagen der ‚sozialistischen Kriminologie‘) neben den stets wirkenden „äußeren Einflüssen vom monopolkapitalistischen System her“ (S. 138) und den schwindenden „Muttermalen der alten Gesellschaft“ (S. 317 ff.) auf die auch dem entwickelten Sozialismus noch systemimmanenten Widersprüche etwa im Leistungsprinzip (S. 347, 444 f.), oder dem „Erlebnis des Widerspruchs zwischen den den Jugendlichen nahegebrachten sozialistischen Normen und Prinzipien und dem praktischen Verhalten von Erziehungsträgern, Bezugspersonen, Bezugsgruppen und Kollektiven“ (S. 359). Trotz der deutlich wahrnehmbaren Schwierigkeit, die dem Sozialismus eigentlich wesensfremde (S. 205), gleichsam jedoch als relativ stagnierend angenommene Kriminalität (S. 183) zu erklären, werden die gelegentlichen Versuche, dies durch

Zufälligkeit (S. 306f., 335) biologische Ansätze (S. 300f., 384f.) oder durch einseitigen Rückgriff auf die zurückgebliebene Täterpersönlichkeit zu leisten, zurückgewiesen und durch eine komplexe Individuum-Umwelt-Dialektik plausibel gefaßt (S. 297f.), wobei „dem subjektiven Faktor bei der weiteren Zurückdrängung der Kriminalität entscheidende Bedeutung zukommt“ (S. 350) – und zwar sowohl auf der Täterseite (S. 305) wie aber auch auf der Seite derjenigen, die ihn erziehen bzw. durch eigenes Versagen Anlaß für seine Tat geben, was insbesondere im Rahmen der ausführlich behandelten Hauptaufgabe, der ‚sozialen Vorbeugung‘ zum Tragen kommt.

Da es hier fernliegt, die uns unbekannte Realität und Praxis in diesem „Kampf gegen die Kriminalität“ (S. 43) in der DDR zu kritisieren, zumal offensichtlich nicht nur die spärlichen Statistikzahlen, sondern auch der Stand der Forschung zur ‚Kriminalitätsstruktur‘ (S. 295) und Jugendkriminalität (S. 358), zur Prognose (S. 63), Vorbeugung (S. 60, 401) wie zur Wirksamkeit des Rechts (S. 55) und der Freiheitsstrafe (S. 64) – wie bei unseren Kriminologen – als weithin noch unterentwickelt beklagt wird, sei hier nur auf das diesem Kampf zugrundeliegende Denkmodell eingegangen, da es wie im Zerrspiegel noch einmal das im Laufe dieser Sammelbesprechung herausgearbeitete Kriminalitätsstereotyp sowie dessen gemeinsame Hintergrundsideologie verdeutlichen kann.

Vordergründig geht es dabei um den ‚Gegenstand‘, nämlich Kriminalität und Täter (S. 38), der hüben wie drüben als „Gesamtheit der Straftaten“ (S. 39) unter ausdrücklichem Ausschluß des devianten Verhaltens (S. 42, 262f.) bestimmt wird, obwohl an sich für das (jeweils) als konkurrierend angesehene Gesellschaftssystem die ‚legalistische Definition‘ sehr genau aufgelöst werden kann zugunsten einer gemeinsamen „Geißel der Menschheit“, die „an den Grundfesten des Zusammenlebens von Menschen in einer sozialen Gemeinschaft rüttelt“ (S. 73, 41) einerseits sowie der mit Strafe bedachten ‚oppositionellen Handlungen‘ „als Feigenblatt für reaktionäre menschenfeindliche Umtriebe“ (S. 40) und einer neuen Kategorie der bisher unbestraften ‚Verbrechen der herrschenden Mächte gegen die Lebenssituation der Völker‘ (S. 43) andererseits. Auch bei den Straftätern betont man richtig, daß sie „in ihrer Gesamtheit keine echte, in der Wirklichkeit miteinander verbundene, sondern nur eine synthetische soziologische Gruppe“ bilden, die „durch die Strafgesetzgebung und die darauf gegründete Verfolgungspraxis geschaffen“ wird (S. 379), um dann zuletzt doch – wie Göppinger – festzuhalten, daß bei Rückfallgefährdeten „und deren höchster (negativster) Stufe, der Asozialität“, wegen deren ‚parasitärer Lebensweise‘ gilt, daß sich hier im Gegensatz zum normalen Straftäter kaum noch „Züge einer sozialistischen Persönlichkeit mit noch vorhandenem tradierten Alten mischen“ (S. 465, 369. 336f.).

Zusammen mit Lüderssen wirft man sodann Sack und der Labelingtheorie vor, neukantianistisch den ontologischen Status der Kriminalität zu übersehen (S. 257, 253), und mit Schwind glaubt man an die „Furcht und Schrecken erregende“, von der Kriminalstatistik nicht einmal zureichend ausgemessene ‚kriminelle Springflut‘ (S. 14, 134), der seit Marxens Zeiten die „imperialistische Welt unrettbar anheim fällt“ (S. 84, 90).

Zur nächsten tiefergreifenden Stufe dieses Stereotyps gelangt man über die richtige Kritik, daß die Rede vom ‚devianten Verhalten‘ die Frage nach einem ‚inhaltlich bestimmbaren normalen Verhalten‘ ebenso wie die nach der Anormalität ausklammere und beliebigen Definitionsprozessen anheimstelle (S. 263), während doch das Strafrecht „die Gesamtheit der negativen sozialen Verhaltensweisen formuliert, die der sozialistische Staat aufgrund ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit und Gesellschaftswidrigkeit unter Strafe stellt“ (S. 417). Dabei werden diese Normen als „Staatswille der herrschenden Arbeiterklasse und Instrument zur Verwirklichung ihrer politischen Macht . . . den anerkannten objektiven Erfordernissen der Gesellschaftsentwicklung entsprechend gesetzt (S. 439), weswegen fraglos dieser Staat „das Hauptinstrument auch bei der Organisierung der Massen zum vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität“ sein muß (S. 411), was einerseits allgemein durch ein umfassendes „funktionsfähiges und funktionierendes System staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle“ zu gewährleisten ist und andererseits selbstverständlich permanenten Informationsaustausch (S. 415, 425) sowie „hilfreiche Aufmerksamkeit der Gesellschaft“ (S. 363) verlangt, eine Selbstverständlichkeit, die wohlgemerkt gegenüber der langsam schwindenden ‚allgemeinen‘ Kriminalität und deren Vorformen, den Verfehlungen (S. 441) in der DDR gilt, der ja die eigentliche imperialistische Kriminalität wesensmäßig fremd sein soll.

Dieses aus der politischen Entwicklung der DDR heraus verständliche, unkritische Schneidersche Staatsverständnis führt nun zunächst konkret-praxisbezogen wie bei Lüderssen dazu, die ‚Strafe‘ als notwendige Kehrseite dieser Kriminalitätskonzeption in ihrer Auswirkung zu verniedlichen oder zu übersehen: Der Freiheitsstrafe wird eher beiläufig ein Drittel Mißerfolge attestiert (S. 468), ohne daß man näher auf ihre sonstigen Negativfunktionen eingeht. Darüber hinaus legitimiert dieses Staatsverständnis entsprechend Schwindscher Präventionslogik eine allumfassende, stets noch in Koordination und Ausübung zu verbessernde (S. 19) allgemeine wie spezielle Vorbeugung (S. 400f.), zumal bei Jugendlichen wie aber auch bei den Erwachsenen alle möglichen Defizite – von den „Mängeln in der Ausbildung weltanschaulicher und sittlicher Überzeugungen“ bis hin zur mangelhaften Planerfüllung „in sog. Fehlentwicklungen umschlagen mit allen Gefahren für kriminelles Verhalten oder zu späterem Abgleiten in Asozialität führen können“ (S. 356f., 447); ein Prozeß,

der in bester Absicht, Kriminalität zu verhindern, die darauf zugeschnittenen Bekämpfungsstrategien bis in die letzten Winkel alltäglicher Abweichung hineintragen kann.

Der entscheidende Vorteil einer solchen „vergleichenden“ Analyse west- und ostdeutscher Kriminologie ergibt sich jedoch aus deren jeweiligen Legitimationsbemühungen und -kritik, wobei die DDR-Kollegen auch hier ehrlicher bzw. naiv ungebrochener argumentieren, während man im Westen über die DDR-Kriminologie „gar nicht oder in entstellender Weise zu berichten“ weiß (S. 225). Es ist stets der erfolgreiche Kampf gegen die Kriminalität, der dem Staat Legitimation verschafft, wenn auch mit dem feinen Unterschied, daß der eine die Ausweitung des Apparats mit dem Ansteigen, der andere mit dem Zurückdrängen der Kriminalität begründet; es ist das Ausmaß der offiziellen Kriminalität, gegebenenfalls korrigiert durch die Dunkelziffer, das die Güte des Systems garantiert, das „die übrige Welt in Staunen versetzt“ (S. 17) und den eigenen Bürger bei der Stange halten soll.

Und last not least ist es die Aufgabe der Kriminologie, dieser Legitimationsfunktion ihrerseits das wissenschaftliche Kleid zu liefern, die einen durch mehr oder weniger rabulistischen Theorienstreit und Datensalat, die anderen weithin forschungsfrei durch den beschwörenden Hinweis auf ein „objektives Gesetz für jede sozialistische Gesellschaft, daß sie den umfassenden sozialen Kampf gegen die Kriminalität im Wege der Strafverfolgung und Vorbeugung mit dem Ziel ihrer schrittweisen Zurückdrängung von Anbeginn an aufnimmt“ (S. 24), wenn auch „das Maß seiner Wirkung . . . durch den subjektiven Faktor nicht unwesentlich bestimmt oder mitbestimmt“ wird (S. 338).

Eine apologetische Funktion (S. 261), die hüben wie drüben zutiefst emotional verankert ist in einem auf Ausmerzungen (S. 44) sinnenden Widerwillen gegen solch ‚unsittliche Erscheinungen‘ (S. 17), ‚Schädlingstätigkeit‘ (S. 163) und drohender ‚krimineller Verseuchung aller zwischenmenschlicher Beziehungen‘ (S. 131). Wahrlich „difficile est satiram non scribere“ (S. 237), gäbe es nicht die Hoffnung, daß als Folge konsequenter Selbsterziehung solch obrigkeitsstaatsbezogene preußisch-wilhelminisch-faschistische Muttermale drüben wie hüben ganz von selber verschwinden werden, sobald es gelingt, die in nahezu allen angezogenen Beispielen vorhandene kritische Potenz konsequent auch auf die eigene Aussage anzuwenden: Ansporn und Aufgabe für eine neue Anti-Kriminologie.

Stephan Quensel, Bremen